

## Der Verkehr mit Zichorien.

Bekanntmachung über Zichorienwurzeln vom 6. April 1916.

§ 1. Zichorienwurzel, grün oder gedörzt, dürfen nicht verfüttert werden, sondern haben ausschließlich der menschlichen Ernährung zu dienen. Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten und für diejenigen Mengen, auf die der Kriegsausschuß verzichtet hat (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2).

§ 2. Wer Zichorienwurzel mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art, ob Brocken oder Gries (Malz), und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von den Empfängern unverzüglich nach Empfang zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 3. Gedörzte Zichorienwurzeln dürfen nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 und im § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie

auf Mengen, auf die der Kriegsausschuß verzichtet oder die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 4. Wer gedörzte Zichorienwurzeln in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuße Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

§ 5. Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 3; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen. Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 6. Der Kriegsausschuß hat für die von ihm abgenommenen Zichorienwurzeln einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für 100 kg 32. M nicht übersteigen. Der Kriegsausschuß setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 7. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnenden Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 8. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme.

§ 9. Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10. Der Kriegsausschuß hat die von ihm übernommenen Mengen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 000. M wird bestraft: 1. wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt; 2. wer die ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht; 3. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider Zichorie in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt; 4. wer den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt; 5. wer den nach § 12 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, 6. April 1916.